

<p>§ 40 2. Baulinien</p> <p>¹ Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern und Hecken. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern.</p> <p>² Neben den Baulinien kann der Erschliessungsplan Vorbaulinien enthalten. Bauten, welche vor der Baulinie, aber hinter der Vorbaulinie liegen, können ohne Mehrwertsverzicht um- und ausgebaut werden.</p> <p>³ Rückwärtige Baulinien bestimmen das von Bauten freizuhaltende Hintergelände.</p> <p>⁴ Gestaltungsbaulinien bestimmen die Lage und die Umrisse der Bauten (§ 44 Abs. 2).</p> <p>⁵ Für Bauten unter der Erde und für oberirdische Bauteile, wie einzelne Geschosse und Arkaden, sowie für Garagen können besondere Baulinien festgelegt werden.</p> <p>⁶ Die relativen Baulinien begrenzen längs Verkehrsanlagen die Flächen, wo Bauten und bauliche Anlagen nur erstellt werden dürfen, wenn Personen und Sachen gegen die schädlichen Auswirkungen der Verkehrsanlagen genügend geschützt werden.</p>	<p>¹ Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern, Hecken sowie Bauzonengrenzen. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern.</p>
<p>§ 131 2. Kantonale Bauverordnung</p> <p>¹ Der Kantonsrat erlässt eine kantonale Bauverordnung¹⁾, die unter Vorbehalt von § 133 für alle Gemeinden gilt.</p> <p>² Er regelt darin im Rahmen der §§ 134–148 namentlich:</p> <p>a) das Baubewilligungsverfahren und die Baukontrolle;</p> <p>b) die Gestaltung der Bauten (Höhe, Länge und Tiefe);</p>	

¹⁾ Fassung vom 17. Mai 1992; GS 92, 475. Vgl. BGS [711.61](#).

<p>c) die Bauabstände (offene und geschlossene Bauweise);</p> <p>d) die Überbauungs- und die Ausnützungsziffer;</p> <p>e) die Anforderungen der Bauten an Festigkeit, Sicherheit und Gesundheit;</p> <p>f) die baulichen Massnahmen, die geeignet sind, Energie zu sparen;</p> <p>g) den Schutz der Umgebung vor Beeinträchtigungen;</p> <p>h) die Erstellung von Abstellflächen, Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsräumen;</p> <p>i) den Schutz gegen Unfälle bei Bauarbeiten;</p> <p>j) den Unterhalt und die Verbesserung bestehender Bauten und Anlagen.</p>	<p>d) die Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs- und Grünflächenziffer;</p>
<p>§ 143^{bis} 4. Behindertengerechtes Bauen</p> <p>¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind bei der Erstellung und bei der Erneuerung so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind.</p> <p>² Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten müssen alle Wohnungen eines Geschosses behindertengerecht zugänglich sein. Sämtliche Wohnungen müssen so konzipiert sein, dass sie ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können.</p> <p>³ Im Übrigen gilt die Bundesgesetzgebung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen¹⁾, insbesondere deren Grundsätze über die Verhältnismässigkeit bei der Erneuerung von Bauten.</p>	<p>§ 143^{bis} 4. Hindernisfreies Bauen</p> <p>² Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten müssen alle Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sein. Sämtliche Wohnungen müssen so konzipiert sein, dass sie ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können.</p>
	<p>§ 158^{bis} e) Nutzungsziffern und Gebäudehöhen</p> <p>¹ Bis zur Revision der Zonenpläne bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Nutzungsziffern und die Gebäudehöhen (§§ 29 Absatz 2 und 131 Absatz 2 li-</p>

¹⁾ SR [151.3](#) und SR [151.31](#).

	tera d) in Kraft.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.